

Verordnung der Stadt Bad Düben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Stadtfestes der Stadt Bad Düben 2026 (Sperrzeitverordnung)

Auf der Grundlage des § 9 des Gesetzes über die Gaststätten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gaststättengesetz SächsGastG) vom 3 Juli 2011 (SächsGVBl S 198) in seiner aktuellen Fassung, erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Bad Düben folgende Sperrzeitverordnung:

§ 1 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt von Freitag, dem 29.05.2026, 16.00 Uhr bis Sonntag, dem 31.05.2026, 18.00 Uhr.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Bad Düben für folgende Bereiche:

1. Marktplatz
2. Paradeplatz.

§ 3 Allgemeine Schutzvorschriften

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 02.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 8 SächsGastG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften im § 3 dieser Verordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 25,- € bis höchstens 7.500,- € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der amtl. Bekanntmachung in Kraft

Bad Düben, den 08.05.2026

Astrid Münster
Bürgermeisterin